



Nutzung von (elektronischen) Wörterbüchern in Prüfungen

Bezug: Erlass „Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen“ (pruefung-digital.nibis.de), RdErl. d. MK v. 02.11.2020 – 33-83 212/1-02/19 – VORIS 22410 –

In der schriftlichen Abiturprüfung der Fremdsprachen stehen den Prüflingen einsprachige sowie zweisprachige Wörterbücher der Allgemeinsprache (Deutsch – Zielsprache / Zielsprache – Deutsch) zur Verfügung. In den alten Sprachen stehen nur zweisprachige Wörterbücher zur Verfügung.

Darüber hinaus sind den Prüflingen in jedem Prüfungsfach ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und ein Fremdwörterlexikon zur Benutzung bereitzustellen.

Für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache wird darüber hinaus auch die Verwendung geeigneter zweisprachiger Wörterbücher der Allgemeinsprache für den schulischen Gebrauch (Deutsch – Herkunftssprache / Herkunftssprache – Deutsch sowie Herkunftssprache – Zielsprache / Zielsprache – Herkunftssprache) als besondere Hilfsmittel gemäß Nr. 6.5 des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ gestattet.

Zum Einsatz von technischen Mitteln im Vergleich zu Printmedien siehe nächste Seite.



Soll in der schriftlichen Abiturprüfung anstelle von Print-Wörterbüchern ein elektronisches Wörterbuch oder ein Programm auf einem digitalen Endgerät als Wörterbuch eingesetzt werden, so sind die Bedingungen des RdErl. „Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen“ zu erfüllen (vgl. <https://pruefung-digital.nibis.de/>). Insbesondere ist sicherzustellen, dass auf dem digitalen Endgerät die Rechtschreib- und Grammatikprüfung deaktiviert sind.

Elektronische Wörterbücher bzw. Wörterbuch-Apps müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Das Medium kann nur dann in der Abiturprüfung genutzt werden, wenn es bereits in der Qualifikationsphase genutzt wurde und für jeden Prüfling ein solches Medium verfügbar ist.
- Es muss im Wortumfang und in den Möglichkeiten der Nutzung den für den schulischen Gebrauch geeigneten Wörterbüchern entsprechen.
 - Über die Primärfunktionen eines Wörterbuchs hinausgehende Inhalte (z. B. Listen mit Stilmitteln) sowie eine Übersetzungsfunktion für ganze Sätze oder Textabschnitte müssen ausgeschlossen sein.
 - Darüber hinaus müssen in Prüfungen folgende Funktionen deaktiviert bzw. vor der Prüfung zurückgesetzt werden:
 - Kamerasuche und Voice-Search
 - Suchverlauf/-historie
 - Personalisierungsfunktionen (z. B. individuelle Wortschatz-/Favoritenlisten, integrierte Vokabeltrainer)
 - erweiterte Hilfen zur Grammatik oder zum Sprachgebrauch, die über die allgemeine Darstellung hinausgehen (spezifische Suche/Anwendung wie z. B. eine Flexionsfunktion, die es ermöglicht, Wörter in einer bestimmten grammatischen Form übersetzen zu lassen)
 - Audioausgabe